

Datum: 11.12.2009  
Bereich: 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau,  
Hermann-Weber-Bad  
Zeichen:  
Bearbeiter: Hanns-Friedrich Kröhne  
Zimmer: 202  
Telefon: 02243/89161  
Email: hanns-friedrich.kroehne@eitorf.de  
Internet: <http://www.eitorf.de>

Geöffnet:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Bürger für Eitorf  
BfE Fraktion  
Rathaus  
Markt 1

53783 Eitorf

**Barrierefreies Bauen  
Neubau Naturwissenschaftliches Zentrum (NWZ) am Siegtal-Gymnasium  
Ihr Schreiben vom 10.11.2009**

Sehr geehrter Herr Mittermeier,  
sehr geehrter Herr Meeser,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 10.11.2009, hier eingegangen am 23.11.2009. Bürgermeister Dr. Storch hat mich um die Beantwortung gebeten, die in enger Abstimmung mit ihm und dem Schulamt erfolgt.

Sie bitten zum einen um Information, ob beim Neubau des NZW die sich aus dem Grundgesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NW) und § 55 BauO NW ergebenden Anforderungen an eine barrierefreie Bauweise eingehalten werden. Zum anderen gehen Sie davon aus, dass diese Bauweise „... auch den schwerbehinderten jungen Menschen den Zugang und Benutzung aller Räumlichkeiten ermöglicht.“

Zur erstgenannten Frage muss ich zunächst kurz auf die von Ihnen zitierten Rechtsgrundlagen eingehen: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG stellt neben dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz zunächst ein ganz allgemein gehaltenes Verbot auf:

*„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landesgesetzgeber diesen Grundsatz insbesondere durch das BGG NW konkretisiert. Was die Hochbauten öffentlicher Träger betrifft, verweist § 7 Abs. 1 BGG abschließend auf die Landesbauordnung:

*„Die Errichtung ... baulicher Anlagen .... sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.“*

§ 55 BauO NW schließlich schreibt demgemäß fest, was „barrierefrei“ bei Hochbauten der öffentlichen Hand bedeutet. Diese Vorschrift konkretisiert also landesweit die diesbezüglichen Anforderungen bei der Neuerrichtung

1 von 3

tung von Gebäuden öffentlicher Träger. Für das NWZ als Einrichtung des Bildungswesens ist dabei Absatz 1 der Vorschrift einschlägig. Dort heißt es (Hervorhebungen nur hier):

*„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen **in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen** von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“*

Diese Voraussetzungen werden durch das NZW erfüllt, weil anderenfalls schon keine Baugenehmigung erteilt worden wäre. Bei Schulgebäuden, die wie das NWZ **nicht** überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, müssen nur die eben genannten Räume für den allgemeinen Besucherverkehr bestimmten Räume barrierefrei sein. Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler sieht das Gesetz nicht als „Besucher“, sondern als Benutzer der baulichen Anlage. Dem allgemeinen Besucherverkehr einer Schule dienen daher zum Beispiel die Räume, die auch für Feste, Konferenzen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden sollen. Wenn darüber hinaus Klassenräume grundsätzlich, also nicht nur gelegentlich, für Pflugschaftsversammlungen, besondere Aktionen im Rahmen von Schulfesten oder Besuche von Partnerschaftsschulen o. ä. zur Verfügung stehen sollen, ist dies in den Bauvorlagen und in der Betriebsbeschreibung kenntlich zu machen; in diesem Fall gelten die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 BauO auch für diese Teile der Schule.

Beim NWZ ist gemäß der mehrfach beratenen und mit der Schule abgestimmten Ausführungsplanung das dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Forum/Mensa als Veranstaltungsraum im Erdgeschoss angesiedelt. Der Eingangsbereich ist barrierefrei. Türen und Verkehrswege sind breit genug, dass sich ein Rollstuhlfahrer im Erdgeschoss ohne fremde Hilfe bewegen kann. Das EG verfügt über eine behindertengerechte Toilette.

Das Gebäude ist also barrierefrei im Sinne des hier maßgeblichen § 55 Abs. 1 BauO NW.

Ihre Schlussfolgerung, dass schwerbehinderte Menschen alle Räume des NWZ ohne fremde Hilfe benutzen können, ist, so wünschenswert sie auch ist, damit allerdings nicht erfüllt. Dies würde eine barrierefreie Bauweise im Sinne des Absatzes 3 des § 55 BauO NW bedeuten, die aber nur für Gebäude vorgeschrieben ist, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt wird. Das Gesetz nennt hier beispielsweise Schulen, die gezielt für Menschen mit Behinderungen errichtet werden, oder Altenheime. Diese Eigenschaften liegen für das NZW nicht vor und wurden auch nicht vom Schulträger oder Schulentwicklungsplan gefordert. Es handelt sich, vom Forum einmal abgesehen, um Fachräume und Klassenräume an einem nicht speziell für behinderte Menschen errichteten und betriebenen Gymnasium.

Selbstverständlich steht es einem Bauherrn frei, die Anforderungen der gesteigerten Barrierefreiheit des § 55 Abs. 3 BauO NW auch dann zu erfüllen, wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei den zahlreichen Sitzungen von Bauausschuss, Schulausschuss und Rat mit teils eingehender Vorstellung der Planung ist diese Anforderung, so weit ersichtlich, auch nicht ansatzweise vorgebracht worden – auch nicht von der Schule selbst. Infolgedessen müsste, wollte man sie erfüllen, nunmehr noch im Bauablauf die Ausführungsplanung und die Baugenehmigung geändert werden. Auch würde dann mit unverändertem Raumprogramm der gesetzte Kostenrahmen nicht gehalten werden können.

Denn das 1. Obergeschoss, in dem sich die Sammlung und die Übungsräume für Physik und zwei Unterrichtsräume für den naturwissenschaftlichen Unterricht befinden, ist plan- und beschlussgemäß nur über ein Treppenhaus erreichbar. Für einen behindertengerechten Ausbau des Naturwissenschaftlichen Zentrums wäre nicht nur ein Aufzug erforderlich, sondern auch eine zusätzliche behindertengerechte Toilette und Klassen- und Flurtüren, die sich automatisch öffnen und schließen. Würde man all dies erfüllen, wäre dem gehandicapten Schüler damit aber, was den Gesamtunterricht betrifft, auch nicht geholfen, weil die übrige Schule (der Altbau) nach wie vor nicht behindertengerecht ist. Rollstuhlfahrer können sich im Erdgeschoss des Altbaus, also dort auch im öffentlich zugänglichen Bereich, leider nur bedingt eigenständig bewegen. Eine Behindertentoilette ist nicht vorhanden. Brandschutz- und Klassentüren öffnen und schließen sich nicht automatisch. Konsequenterweise müsste also das Siegtal-Gymnasium komplett nachgerüstet werden, um eine sinnvolle Nutzung des vollständigen NWZ für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Die Erfüllung des höheren Standards des § 55 Abs. 3 BauO bedürfte daher einer Änderung des Baumaßnahmebeschlusses mit einer entsprechenden Deckung der Mehrkosten im Haushalt 2010. Bitte teilen Sie mir mit, ob Ihr Schreiben im Lichte der oben erfolgten Informationen als Antrag in diesem Sinne anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Sterzenbach  
Erster Beigeordneter

Anlage 1

**Gymnasium Eitorf NWZ  
Frage an Herrn Paffenholz  
Leiter Bauaufsicht RSK**

Sehr geehrter Herr Paffenholz,

die BFE-Fraktion hat um eine Stellungnahme bzgl.  
der Barrierefreiheit gebeten.

Das Gebäude ist 2-geschossig.  
Alle Türbreiten sind größer als 90 cm.  
Mind. 1 Zugang wird ebenerdig ausgeführt.  
Die übrigen Zugänge sind mit einer Stufe ausgeführt.

Im EG ist ein Beh. WC nach Norm vorgesehen mit  
entsprechenden Bewegungsfläche 1,5/1,5 m und beidseitigem  
Platz seitlich des WC's für das Einstellen des Rollstuhls.

Eine Aufzugsanlage ist nicht vorgesehen,  
wurde auch nie gefordert.

Ich habe mir den § 55 der LBauONW nochmals durchgelesen.  
Satz 1 des § 55 regelt die „allgemein“ zugänglichen Teile von baulichen Anlagen.  
Diese befinden sich im vorliegenden Fall im EG: Forum, Essensausgabe etc.

Satz 3 regelt den Fall von Anlagen, die überwiegend und  
ausschliesslich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

In diesem Fall wäre natürlich ein Aufzug zwingend gewesen.

Dies war jedoch nicht die Aufgabenstellung.  
Mir ist auch keine Schule bekannt, die über einen Aufzug  
verfügt, es sei denn es wäre eine Sonderschule.

Könnten Sie uns in dieser Hinsicht eine Stellungnahme  
Ihrerseits zukommen lassen ?

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. GUIDO CASPER - Architekt

**KISTENEICH & CASPER - ARCHITEKTEN - INGENIEURE**

**PLANUNGSGEMEINSCHAFT SIEGTAL-GYMNASIUM**

Markt 4  
D – 53783 Eitorf / Sieg  
Fon: +49 2243 6221  
Fon: +49 2243 81888  
Fax: +49 2243 7732  
[info@casper-architekten.de](mailto:info@casper-architekten.de)  
[elmar.kisteneich@t-online.de](mailto:elmar.kisteneich@t-online.de)

**Kroehne, Hanns-Friedrich**

---

**Von:** Casper-Architekten [info@casper-architekten.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 8. Dezember 2009 18:32  
**An:** Kroehne, Hanns-Friedrich; Sterzenbach, Karl Heinz; Storch, Dr. Rüdiger; elmar.kisteneich@t-online.de  
**Betreff:** WG: GYM NWZ  
**Anlagen:** Niederschrift\_2008\_mit\_Anlagen\_Endfassung.pdf

Gentleman,

Herr Paffenholz hat mir umgehend eine klare Antwort zukommen lassen.  
Top !

Ich hoffe ich konnte Ihnen damit weiterhelfen.

Beste Grüße Guido CASPER

**Von:** paffenholz, gerald [mailto:gerald.paffenholz@rhein-sieg-kreis.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 8. Dezember 2009 14:34  
**An:** Casper-Architekten  
**Betreff:** AW: GYM NWZ

Sehr geehrter Herr Kasper,

das Thema Barrierefreiheit ist in schöner Regelmäßigkeit auf der Tagesordnung der jährlichen Besprechung mit dem Ministerium.

Die maßgebliche Passage aus den Niederschrift 2008 habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

Da es sich nicht um eine Behindertenschule handelt, fällt das Gymnasium auch nicht unter den § 55 Abs. 3 BauO NRW.

Die Forderung nach einer Barrierefreiheit für die gesamte Schule ergibt sich auch nicht aus dem Absatz 1: Schüler sich nämlich nicht Besucher, sondern Nutzer der Schule.

Lediglich Bereiche, die für außerschulische Veranstaltungen in Anspruch genommen werden (z. B. Foren), sind barrierefrei zugänglich zu machen.

Auch wenn dies vielfach als unbefriedigend empfunden wird, so sind die Vorgaben der LBauO beim Gymnasium Eitorf aus meiner Sicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen  
G. Paffenholz

**Gerald Paffenholz**  
bauaufsichtsamt rhein-sieg-kreis  
tel. 02241/13-2236  
fax 02241/13-3162  
[gerald.paffenholz@rhein-sieg-kreis.de](mailto:gerald.paffenholz@rhein-sieg-kreis.de)

**Von:** Casper-Architekten [mailto:info@casper-architekten.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 8. Dezember 2009 10:12  
**An:** paffenholz, gerald  
**Cc:** hanns-friedrich.kroehne@eitorf.de; karl-heinz.sterzenbach@eitorf.de; ruediger.storch@eitorf.de; elmar.kisteneich@t-online.de  
**Betreff:** GYM NWZ

wenn z.B. in den Einrichtungen regelmäßig mit veränderten Nutzungsansprüchen oder mit der Anwesenheit einer Vielzahl von älteren, verwirrten Personen zu rechnen ist.

### **Vorübergehende Lagerung von Feuerwerkskörpern in Pfandräumen**

Die Lagerung von Feuerwerkskörpern in Einzelhandelsbetrieben zum Jahreswechsel bedarf je nach Lagermenge der Genehmigung nach § 17 SprengG. Zuständig für die Genehmigung ist das Dezernat 55 bei den Bezirksregierungen. Im Verfahren sind die jeweilige Bauaufsichtsbehörde sowie die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Im Regierungsbezirk Arnsberg erfolgt in einigen Fällen die Beteiligung der Behörden parallel; zum überwiegenden Teil wird aber die Brandschutzdienststelle von der Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten.

Das MAGS hat mit Erlass vom 02.10.2008 – Az. II A 3 – 8249.1 einen Leitfaden des Arbeitskreises Sprengstoff der ASV NRW herausgegeben, der Hilfestellungen bei der Genehmigung nach § 17 SprengG für das Aufbewahren von Silvesterfeuerwerk in Pfandrücknahmerräumen geben soll. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes besteht keine Notwendigkeit über den Leitfadens hinausgehende Anforderungen zu stellen. Der *Erlass des MAGS* wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

### **§ 55 BauO NRW:**

Aus gegebenem Anlass wurden die Bauaufsichtsbehörden nochmals mit der richtigen Auslegung und Anwendung des § 55 BauO vertraut gemacht.

Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen müssen nicht nur barrierefrei erreichbar sondern auch in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von dem in § 55 Abs. 1 genannten Personenkreis *ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar* sein. Diese gesetzliche Anforderung ist so umfassend, dass es einer bauaufsichtlichen Einführung der einschlägigen Normen nicht bedarf, diese dienen lediglich dazu, die für das Erreichen des Regelungsziels zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verdeutlichen.

Da auch bei Schulen zwischen Benutzern und Besuchern der baulichen Anlage unterschieden wird, muss bislang davon ausgegangen werden, dass derzeit die Klassenräume und andere Räume, die ihrer Funktion nach ausschließlich von Schülern

und Lehrern benutzt werden, nicht den Anforderungen des § 55 Abs. 1 entsprechen müssen, da die genannten Personen keine Besucher sondern Benutzer der baulichen Anlage sind. Dieses Ergebnis wird zu recht vielfach als unbefriedigend empfunden, zumal auf diese Weise ein integrativer Unterricht erschwert wird.

Allerdings werden bereits jetzt Klassenräume und andere Bereiche von Schulen zunehmend für außerschulische Veranstaltungen in Anspruch genommen, so dass damit auch insoweit die Anforderungen des § 55 Abs. 1 BauO zu erfüllen sind. Die Bauaufsichtsbehörden haben zu prüfen, ob die entsprechenden Nutzungsänderungen der Schulen genehmigungsfähig sind oder ob zunächst Anpassungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit vorgenommen werden müssen. Ggf. könnte geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 6 BauO für die Zulassung einer Abweichung vorliegen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Abweichung nach § 55 Abs. 6 für die Fälle des § 55 Abs. 3, das heißt für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, nicht zugelassen werden kann.

Die Barrierefreiheit gem. § 55 BauO betrifft nicht nur die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, sondern ist im Hinblick auf *alle in Betracht kommenden Behinderungen* herzustellen. *§ 55 Abs. 4 ist nicht als Einschränkung des Absatzes 1 zu verstehen!*

Um besser feststellen zu können, wie die Barrierefreiheit für z.B. sehbehinderte bzw. hörgeschädigte Personen erreicht werden kann, wird ein Rückgriff auf die „Checkliste für die Planung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“ empfohlen; sie kann sowohl auf der Homepage des MBV als auch auf der der Architektenkammer abgerufen werden.

Die für blinde oder hörgeschädigte Menschen erforderlichen Vorkehrungen sind in der Regel nicht Bestandteil der Bauvorlagen. Die Bauaufsichtsbehörden haben aber im Rahmen der Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung sicher zu stellen, dass auch insoweit die Anforderungen des § 55 beachtet werden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch bei Nutzungsänderungen wie z.B. bei der Errichtung einer Arztpraxis im Bestand.

Eine Nachrüstung rechtmäßig bestehender Gebäude mit akustischen und/oder optischen Einrichtungen für sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen kann nicht nach § 87 Abs. 1 BauO gefordert werden, weil dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Bei der Änderung von Gebäuden können aber Anpassungen an die geltende Rechtslage nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO auch in den von der Änderung nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen verlangt werden, da die entstehenden Mehrkosten in der Regel *nicht als unzumutbar anzusehen* sein dürften.

Allerdings ist zu beachten, dass sich mit der – redaktionellen – Änderung des § 55 BauO im Jahre 2003 nicht der Umfang der Anforderungen an die Barrierefreiheit geändert hat. Sollte sich daher bei vor diesem Zeitpunkt genehmigten baulichen Anlagen herausstellen, dass sie nicht barrierefrei gemäß § 55 BauO sind, so ist zunächst festzustellen, ob die seinerzeit erteilte Baugenehmigung rechtmäßig erteilt wurde bzw., ob entsprechend dieser Baugenehmigung gebaut wurde. Bestandsschutz genießen nur rechtmäßige bauliche Anlagen.

Es ist sinnvoll, wenn die Bauaufsichtsbehörden bei der geplanten Errichtung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen örtliche Behindertenbeauftragte frühzeitig beteiligen, auch wenn hierzu aufgrund der Landesbauordnung keine rechtliche Verpflichtung besteht.

---

#### ~~§ 57 BauO NRW:~~

##### ~~Anforderungen an Aufsteller von Standsicherheitsnachweisen~~

~~Die BauO enthält keine besonderen Qualifikationsanforderungen für die Aufsteller von Standsicherheitsnachweisen, so dass sie diese auch nicht vorab zu prüfen hat. Bei Zweifeln an der Sachkunde und Erfahrung der vom Bauherrn beauftragten Personen oder Sachverständigen kann die Bauaufsichtsbehörde gem. § 57 Abs. 3 BauO NRW verlangen, dass diese durch geeignete Personen ersetzt werden.~~